

Bioterra Fachbetriebe Naturgarten

Anforderungen an die Planung, Ausführung und Pflege von Naturgärten und weiteren naturnahen Grünräumen

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Richtlinien, Begriffe	2
1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Begriffe	2
2	Die Grundsätze der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung im Überblick	3
2.1	Qualitätskriterien für Fachbetriebe Bioterra	3
3	Anforderungen an alle Fachbetriebe	4
3.1	Allgemeine Anforderungen	4
3.2	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und gentechnischen Produkten	4
3.3	Beratung und Akquisition	4
3.4	Aus- und Weiterbildung	5
4	Anforderungen an die Bioterra Fachbetriebe Naturgarten <i>Planung</i>	5
4.1	Ausbildung	5
4.2	Planung und Beratung	5
4.3	Bauleitung	6
4.4	Betreuung nach Bauabschluss und bei der Pflege	7
5	Anforderungen an die Bioterra Fachbetriebe Naturgarten <i>Gartenbau</i>	7
5.1	Ausbildung	7
5.2	Betriebsführung	7
5.3	Einsatz von Pflanzen und Materialien	7
5.4	Pflege	8
6	Geschützte Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten»	8
6.1	Bezeichnungen «Bioterra Fachbetrieb», «Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb»	8
6.2	Bedingungen zum Führen der Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb»	9
6.3	Fachbetriebsliste, Meldung von Veränderungen	9
6.4	Übertragen der Verantwortung innerhalb eines Fachbetriebes	9
6.5	Streitigkeiten	9
7	Änderung der Richtlinien	10
8	Anhänge	10
8.1	«Aus- und Weiterbildung»	10
8.2	«Referenzwerke»	11
8.3	«Problematische Neophyten»	12
8.4	«Materialien»	12
8.5	«Vertrag Bioterra mit Fachbetrieb»	13
8.6	«Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement)	16
8.7	«Adressen Partnerorganisationen»	17

1 Ziel der Richtlinien, Begriffe

1.1 Ziel und Zweck

Die Richtlinien nennen die Ziele der Naturgarten-Bewegung und zeigen auf, wie diese in den Alltag der Bioterra Fachbetriebe Naturgarten einfließen. Die Richtlinien schützen die Bezeichnungen «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten», «Bioterra Fachbetrieb Planung», «Bioterra Fachbetrieb Gartenbau» sowie «Bioterra Naturgarten» und «Bioterra naturnahe Grünfläche» vor Missbrauch und umschreiben deren Qualitätsstandard.

Geltungsbereich

Die Richtlinien nennen die Anforderungen für Betriebe, die Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen planen, realisieren oder pflegen, und als «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten» (im Folgenden auch «Fachbetrieb» oder «Bioterra Fachbetrieb» genannt) anerkannt werden.

Die Anforderungen in Kürze

Alle Bioterra Fachbetriebe arbeiten nach den Grundsätzen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus (Kapitel 2) und halten die allgemeinen Anforderungen gemäss Kapitel 3 ein. Diese regeln Aus- und Weiterbildung, Umweltschutz sowie den Umgang mit Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Nach einem Zulassungsverfahren und einer Prüfung dürfen sich Fachbetriebe als «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten», «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Planung» oder als «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau» bezeichnen (Kapitel 6). Die Prüfungskommission entscheidet über die Aufnahme der Fachbetriebe und überprüft alle drei bis fünf Jahre die Fachbetriebe (Kapitel 8.6.5).

Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Tätigkeiten der Fachbetriebe in Beratungen, Referaten, Kursen und bei Expertisen.

1.2 Begriffe

Bioterra Fachbetrieb
Naturgarten

Der Oberbegriff «*Bioterra Fachbetrieb Naturgarten*» umfasst die beiden Betriebsrichtungen Planung und Gartenbau.

Bioterra Fachbetrieb
Planung

«*Bioterra Fachbetriebe Planung*» planen Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen nach den Anforderungen von Bioterra; die Anlagen werden anschliessend von Dritten realisiert und gepflegt (Kapitel 3 und 4).

Bioterra Fachbetrieb
Gartenbau

«*Bioterra Fachbetriebe Gartenbau*» erstellen und pflegen Naturgärten oder naturnahe Grünanlagen (Kapitel 3 und 5). Die gärtnerische Projektierung beschränkt sich auf Anlagen und Gärten, die vom Gartenbaubetrieb selbst realisiert werden.

Planung, Bau und Pflege von
nicht naturnahen Grünanlagen

Bioterra Fachbetriebe dürfen auch Grünanlagen planen, bauen oder pflegen, die nicht den Bioterra Richtlinien gemäss Kapitel 4 oder 5 entsprechen, sofern sie die allgemeinen Anforderungen gemäss Kapitel 3 einhalten.

Bioterra Naturgarten
Bioterra naturnahe Grünfläche

Als «*Bioterra Naturgarten*» oder «*Bioterra naturnahe Grünfläche*» werden Grün- und Freiflächen bezeichnet, die nach den Grundsätzen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus von Bioterra Fachbetrieben gestaltet, realisiert oder gepflegt werden. Dabei kann es sich um Anlagen im Siedlungsgebiet oder in der offenen Landschaft handeln. Insbesondere sind dies private und öffentliche Freiräume wie Hausgärten, Umgebungen von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Begleitgrün von Bahn- und Strassenbauten sowie naturnahe Lebensräume in der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzgebiete und ökologische Ausgleichsflächen.

Einheimische Wildpflanzen im
Siedlungsgebiet

Für Anlagen innerhalb des Siedlungsgebietes gelten grundsätzlich all diejenigen Arten als einheimisch, die von InfoFlora als Indigen (I), als Archeophyt (A) oder

Einheimische Wildpflanzen ausserhalb der Siedlungsgebiete	als Kultivierte Pflanze (AC) aufgeführt sind. In Zweifelsfällen gilt die aktuelle Ausgabe der Flora Helvetica (Siehe «Referenzwerke», Kapitel 9.2).
Standortheimische Wildpflanzen	Für Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes gilt die Liste aller beurteilten Taxa (Rote Liste der Gefässpflanzen in der Schweiz siehe Anhang A3 Tabelle 8 (Bornand C. et. al)). ¹ Als <i>standortheimisch</i> ² werden einheimische Wildpflanzen bezeichnet, die für einen bestimmten Standort bezüglich Höhenlage und Bodenbeschaffenheit u.a.m. geeignet sind und potenziell in der pflanzengeografischen Region gemäss <i>Flora Helvetica</i> vorkommen.

2 Die Grundsätze der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung im Überblick

Grundsätze	Naturgärten und naturnahe Grünflächen tragen zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung von Siedlungsräumen und der offenen Landschaft bei. Die Anlage und Pflege von naturnahen Grünflächen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
Natürliche Ressourcen schonen	Bioterra Fachbetriebe schonen die natürlichen Ressourcen. Sie schliessen die Kreisläufe von Wasser, Grüngut und anderen Materialien möglichst am Ort. Sie setzen, wenn immer möglich, erneuerbare Energie ein. Sie verwenden ausschliesslich Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel gemäss den Richtlinien für den biologischen Landbau. (siehe Fussnote 3) Sie verwenden keine torfhaltigen Produkte. Sie verzichten auf gentechnisch veränderte Organismen und deren Produkte.
Erhalten und Schaffen von Lebensräumen	Fachbetriebe erhalten und schaffen Lebensräume für einheimische Pflanzen- und Tierarten und setzen sich für die Vernetzung und Vergrösserung naturnaher Grünflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets ein. Sie bevorzugen standortheimische Wildpflanzen und Saatgut. Exotische (nicht einheimische) Pflanzenarten werden nur in begründeten Fällen und ausschliesslich im Siedlungsraum verwendet.
Lebensräume ausserhalb von Siedlungsräumen	Ausserhalb von Siedlungsräumen wie in Naturschutzgebieten, Strassenbegleitgrün, Landwirtschaftsflächen werden ausschliesslich standortheimische Pflanzenarten eingesetzt. Dabei müssen die Richtlinien des naturnahen Gartenbaus gemäss Kapitel 4 und 5 eingehalten werden.
Am Menschen orientiert	2.1 Qualitätskriterien für Fachbetriebe Bioterra Für Bioterra Fachbetriebe gelten folgende Qualitätskriterien: Auftraggebende und Benutzende werden in die Planung einbezogen. Naturgärten sollen das Beobachten und Rücksichtnehmen auf Gewachsenes fördern und den Bedürfnissen von Jung und Alt gerecht werden.
Arbeiten mit der Natur	Fachbetriebe beachten die besonderen Bedingungen des Standortes. Sie verwenden standortheimische Pflanzen und umweltschonende Materialien. Sie fördern natürliche Dynamik und lernen von der Natur. Sie schaffen günstige Voraussetzungen, damit Wildtiere die Fläche besiedeln können.

¹ In der Excel-Liste [Gefässpflanzen \(Tracheophyta\) \(XLS, 400 kB, 10.10.2016\)](#) sind alle Arten aufgeführt, welche als einheimisch gelten: [\(Rote Liste der Gefässpflanzen\)](#)

² auch: autochthon

Ästhetik, Gestaltung, Kulturbewusstsein	Planung und Ausführung streben gestalterisch hochstehende, ansprechende Gärten und Anlagen an. Die Fachbetriebe beachten den Wert historischer Gärten und Anlagen und beziehen ihn in die weitere Entwicklung ein. Die Verantwortlichen besitzen entsprechende gestalterische Fachkenntnisse und bilden sich regelmässig weiter.
Qualitätssicherung und Fachtechnik	Planung, Projektierung und Ausführung werden gemäss den im Garten-/Landschaftsbau gültigen Qualitätsnormen ausgeführt. Die Ausführenden weisen eine entsprechende Ausbildung auf und bilden sich regelmässig weiter.
Ökologisch und ökonomisch nachhaltige Betriebsführung	Die Fachbetriebe setzen energiesparende Methoden und Materialien ein und vermeiden unnötige Transporte und Abfälle. Sie bevorzugen Materialien, welche am Ort oder in der Region vorhanden sind. Die Fachbetriebe setzen keine Pestizide und gentechnisch veränderte Organismen ein. Sie suchen nach kostengünstigen und nachhaltigen Lösungen, welche die Bedürfnisse der Kundschaft erfüllen.
Soziale Verpflichtungen und Weiterbildung	Die Fachbetriebe nehmen soziale Verpflichtungen ernst. Sie pflegen einen partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeitenden und fördern ihre Weiterbildung. Sie halten die in der Branche geltenden Gesamtarbeitsverträge ein.

3 Anforderungen an alle Fachbetriebe

3.1 Allgemeine Anforderungen

Engagiert	Bioterra Fachbetriebe vertreten engagiert und aktiv die Ziele und Ideen der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung.
Betrieblicher Umweltschutz Arbeitssicherheit und Weiterbildung der Mitarbeitenden	Die Fachbetriebe legen besonderen Wert auf betrieblichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Sie bieten ihren Mitarbeitenden gute Sozialleistungen und fördern deren Weiterbildung. Sie ermöglichen die Mitsprache der Mitarbeitenden in betrieblichen Angelegenheiten, besonders wenn die Ziele des naturnahen Garten- und Landschaftsbaues betroffen sind.
Technischer Umweltschutz	Fachbetriebe kennen und beachten den technischen Umweltschutz, z.B. in der Materialwahl und im Bauablauf. Die Nutzung und Versickerung von Regenwasser und die Besiedlung durch Wildpflanzen und -tiere wird gefördert. Versiegelte Flächen sind gering zu halten. Wo möglich werden Dächer und Fassaden begrünt.

3.2 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und gentechnischen Produkten

Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste Verzicht auf Gentechnik	Bioterra Fachbetriebe setzen ausschliesslich Dünger und Pflanzenschutzmittel gemäss der aktuellen Betriebsmittelliste ³ des FiBL ein. Fachbetriebe verzichten auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und deren Produkte.
--	--

3.3 Beratung und Akquisition

Förderung der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung	Durch Kompetenz und Beratung kann die Kundschaft für die Anliegen naturnaher Garten- und Landschaftsgestaltung gewonnen werden. Die
--	---

³ Die im biologischen Land- und Gartenbau zugelassenen Hilfsstoffe und Betriebsmittel werden vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Frick (FiBL) geprüft und sind unter: www.betriebsmittelliste.ch abrufbar.

Fachbetriebe unterstützen ideell und materiell die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Idee der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung.

3.4 Aus- und Weiterbildung

Qualifiziertes Personal

Die verantwortlichen Personen eines «Bioterra Fachbetriebes» weisen eine anerkannte Ausbildung auf (s. «Aus- und Weiterbildung», Kapitel 8.1), die sie befähigt, einen Bioterra Fachbetrieb zu führen. Auf Antrag können auch Ausbildungsgänge aus verwandten Fachbereichen oder entsprechende Erfahrungen anerkannt werden.

Regelmässige Weiterbildung

Geschäftsführende und Mitarbeitende⁴ von Bioterra Fachbetrieben bilden sich auf den Gebieten der Ökologie, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Umweltbildung und der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung regelmässig weiter. Art und Dauer anerkannter Aus- und Weiterbildungen werden im «Aus- und Weiterbildung» (Kapitel 8.1) aufgelistet.

4 Anforderungen an die Bioterra Fachbetriebe

Naturgarten Planung

Für die Planung von naturnahen Grünflächen kommen die Grundsätze und Qualitätskriterien sowie die Anforderungen an alle Fachbetriebe (siehe Kapitel 2 und 3) zur Anwendung. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

4.1 Ausbildung

Ausbildung

Ein «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Planung» resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes wird von Personen mit abgeschlossenem Landschaftsarchitektur-Studium oder abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau mit gestalterischer und ökologischer Zusatzausbildung geführt (s. 8.1 «Aus- und Weiterbildung»).

4.2 Planung und Beratung

Gemeinsame Planung

Benutzerinnen und Benutzer werden in den Planungsprozess einbezogen, ihre Bedürfnisse sorgfältig ermittelt. Die Prinzipien der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung werden ihnen erläutert. Die Mitarbeit bei Planung, Ausführung und Pflege ist ausdrücklich erwünscht.

Hoher Erlebniswert

Grundsätzlich will die Planung einen wertvollen Lebensraum für Menschen, Wildpflanzen und Wildtiere erhalten oder schaffen. Die Anlage soll einen hohen Erlebnis- und Erholungswert aufweisen.

Facharbeit

Die Gärten und Grünanlagen, insbesondere deren Gliederung mit Pflanzen werden auf Grund der Funktion und der Nutzung einer Anlage erarbeitet. Die Pläne sind anschaulich und gut lesbar. Sie ermöglichen eine fachtechnisch optimale Ausführung. Der daraus folgende Aufwand für die Pflege wird ermittelt und offengelegt.

Standortgerechte Pflanzenwahl

Die Pflanzenwahl muss dem Standort angepasst sein: Insbesondere anhand der Zustandsanalyse, der Exposition, des Bodentyps, der Topografie, der Region, der Vegetation der nahen Umgebung, des Landschaftsbildes und traditioneller Elemente der Kulturlandschaft. Die Pflanzen werden in Gemeinschaften organisiert, die sich am Vorkommen in der Natur und der traditionellen Kulturlandschaft orientieren. Die Pflanzenwahl richtet sich an den standorttypischen Pflanzengesellschaften aus (s. «Referenzwerke», Kapitel 8.2).

⁴ Gilt für Mitarbeitende mit einer Jahresarbeitszeit grösser 50%

Natürliche und naturnahe Pflanzengemeinschaften als Vorbilder	Eine Vielfalt von Pflanzenarten ist anzustreben. Grossflächige Monokulturen sollen vermieden werden. Im Siedlungsgebiet erfolgt die Gliederung auch nach ästhetischen Gesichtspunkten.
Dynamik berücksichtigen	Die Planung ermöglicht dynamische Prozesse, z.B. die Einwanderung von Spontanvegetation und die Entwicklung von Sukzessionen. Sie berücksichtigt Ausbreitung und Platzbedürfnis der Pflanzenarten und wirkt auf die entsprechende Pflege hin.
Standortheimische Pflanzen ausserhalb des Siedlungsgebietes	Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden nur standortheimische Wildpflanzen verwendet, die in der Region in naturnahen Lebensraumtypen vorkommen könnten (s. «Referenzwerke», Kapitel 8.2). Dies gilt besonders für Arten der Wälder, Hecken, Gewässer, Felsfluren und Dauerwiesen. Bei sehr dynamischen Pflanzengemeinschaften wie Ruderalflächen, Ackerflora und Hausgärten kommen die Arten aus der Schweiz oder aus den Nachbarregionen.
Im Siedlungsgebiet: Exoten als Ausnahme	Im Siedlungsgebiet dürfen nicht standortheimische, exotische oder züchterisch veränderte Pflanzenarten in begründeten Fällen ⁵ verwendet werden, sofern sie dem Standort angepasst sind. Die Fachbetriebe verwenden keine eingewanderten Pflanzenarten (Neophyten), die erwiesenermassen negative ökologische Auswirkungen haben und aus der Sicht des Naturschutzes problematisch sind («Liste der invasiven Neophyten der Schweiz» ⁶). Pflanzen der «Liste der potenziell invasiven Neophyten» dürfen nur in Ausnahmefällen und im Siedlungsgebiet verwendet werden. Die detaillierten Informationen sind in Kapitel 8.3 «Problematische Neophyten» zusammengefasst.
Historische Gärten und Anlagen	In historischen und anderen wertvollen oder komplexen Anlagen und Gärten suchen die Verantwortlichen die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten. Die Neubepflanzung nimmt auf das historische Pflanzensortiment Bezug.
Einheimische Tiere fördern	Die Verwendung standortheimischer Wildpflanzen und die Schaffung naturnaher Lebensräume ist die Grundlage für die Erhaltung und Förderung einheimischer Wildtiere. Die Ansprüche in der Region vorkommender einheimischer Tiere fliessen in die Planung ein (Lebensraumtypen, Struktur, Vermeidung baulicher Barrieren, Nahrungsquellen, Unterschlüpfen, Brutplätze etc.). Die Anliegen der Vernetzung von Lebensräumen und von Tierpopulationen werden berücksichtigt (Schaffung von Trittsteinen und Korridoren).
	4.3 Bauleitung
Ausführende werden sorgfältig instruiert	Die Ausführenden werden sorgfältig in die Prinzipien der naturnahen Garten- oder Landschaftsgestaltung eingeführt und mit den Details der Planung bekannt gemacht.
Herkunftsnachweise für Pflanzen und Materialien	Die Bauleitung verlangt einen Herkunftsnachweis für Materialien und Pflanzen. Die Materialien dürfen keine die Umwelt belastenden Stoffe enthalten (s. «Materialien», Kapitel 8.4).

⁵ Begründete Fälle: Ausdrückliche Kundenwünsche, Standortbedingungen sind für standortheimische Arten nicht geeignet (z.B. Strassenbäume in der Innenstadt), gestalterische Anforderungen können nicht erfüllt werden.

⁶ «Schwarze Liste» und «Watch List» werden neu in den der invasiven und der potenziell invasiven Neophyten der Schweiz aufgeführt ([siehe InfoFlora](#)). Weitere Infos siehe Kapitel 8.3 «Problematische Neophyten».

Pflanzen aus Bioproduktion Samen und Pflanzen stammen aus Produktionsbetrieben mit BioSuisse-Label. Falls dies aus Gründen der Qualität oder Verfügbarkeit nicht möglich ist, wird der Kundschaft mitgeteilt, welche Pflanzen oder Samen nicht den Biorichtlinien entsprechen (Deklaration «Nicht-Bio»).

Betreuung und Begleitung

4.4 Betreuung nach Bauabschluss und bei der Pflege

Die Benutzenden werden in die naturnahe Pflege der Anlage oder des Gartens eingeführt. Die Pflege wird nach einem Pflegeplan (wenn vorhanden) durchgeführt. Der Fachbetrieb hilft bei Fragen und Problemen und begleitet, wenn möglich, die ersten Pflegeschritte. Er macht die Nutzenden darauf aufmerksam, dass in einer naturnahen Grünfläche oder in einem Bioterra Naturgarten lediglich Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingesetzt werden sollen, die gemäss Betriebsmittelliste des FIBL zugelassen sind. Auf den Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) soll vollständig verzichtet werden.

5 Anforderungen an die Bioterra Fachbetriebe

Naturgarten Gartenbau

Für die Realisation von naturnahen Grünanlagen kommen die Grundsätze und Qualitätskriterien sowie die Anforderungen an alle Fachbetriebe (s. Kapitel 2 und 3) zur Anwendung. Für die gärtnerische Projektierung gelten die Anforderungen an Planungsbetriebe, ohne Kapitel 4.1. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Ausbildung

5.1 Ausbildung

Ein Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes wird von Personen mit abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau geführt (s. 8.1 «Aus- und Weiterbildung»).

Umweltbewusste Betriebsführung

5.2 Betriebsführung

Der Betrieb soll in seiner Gesamtheit umweltbewusst arbeiten und eine Organisationsstruktur aufweisen, die unnötige Umweltbelastung durch ineffiziente Transporte, weite Fahrten, Leerfahrten u.a.m. vermeidet. Maschinen und Geräte werden umweltgerecht, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt. Insbesondere im Umgang mit Betriebsstoffen wie Benzin, Schmiermitteln und Giften sind Fachbetriebe vorbildlich.

Schonender Umgang mit dem Boden

Der Boden wird schonend bearbeitet, Bodenverdichtungen werden vermieden. Massnahmen für die Erhaltung der Bodenstruktur (insbesondere bei Zwischenlagern) und zur Förderung der Bodenorganismen werden befolgt. Ungünstige Witterungsverhältnisse werden berücksichtigt.

Möglichst mit Vorhandenem arbeiten

5.3 Einsatz von Pflanzen und Materialien

Bereits am Ort vorhandene Materialien sollen möglichst wiederverwendet werden. Zugeführte Materialien stammen aus der Umgebung (Natursteine, Belagsmaterialien, Holz etc.) unter Berücksichtigung möglichst geringer Umweltbelastung bezüglich Transports, Gewinnung, Lagerung, Anwendung, Vermarktung und Entsorgung.

Verzicht auf Torf	Bioterra Fachbetriebe setzen im Naturgarten keinen Torf oder torfhaltige Materialien ein.
Keine umweltbelastenden Materialien	Auf PVC-Folien und andere synthetische Materialien, welche die Umwelt bei Produktion, Gebrauch oder Entsorgung übermässig belasten, wird im Naturgarten verzichtet. (s. «Materialien», Kapitel 8.4).
Herkunftsnachweis	Der Betrieb kann die Herkunft und die Zusammensetzung der verwendeten Materialien nachweisen
Pflanzenverwendung aus Bioproduktion	Fachbetriebe verwenden Samen und Pflanzen aus Produktionsbetrieben mit Bio-Knospe (Bioterra, Bio Suisse). Falls dies aus Gründen der Qualität oder Verfügbarkeit nicht möglich ist, muss auf der Rechnung ausgewiesen werden, welche Pflanzen nicht den Biorichtlinien entsprechen (Deklaration «Nicht-Bio»).

5.4 Pflege

Betreuung während 2-3 Jahren	Der Betrieb führt die Benutzenden in den naturnahen Gartenunterhalt ein und strebt nach Möglichkeit während der ersten 2-3 Jahre eine Betreuung an. Für grössere Anlagen wird ein Pflegeplan erstellt.
Geschultes Pflegepersonal	Das Unterhaltspersonal besitzt fachliche und ökologische Kenntnisse für einen kompetenten Umgang mit der Entwicklung von Pflanzengemeinschaften: Toleranz gegenüber Spontanvegetation, Beobachtung der Ausbreitung, der Versamung und des Grössenzuwachses.
Pflege nach Bio-Kriterien	Die Stauden werden in der Regel nicht vor Mitte März zurückgeschnitten. Es werden nur Pflanzenbehandlungsmittel gemäss den Richtlinien der Bio Suisse verwendet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei standortheimischen Wildpflanzen werden keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt.
Kreisläufe an Ort schliessen	Die natürlichen Kreisläufe sollen geschlossen werden: Lagerung des anfallenden organischen Materials am Ort, Belassen einer Laubschicht, Anlage von Asthaufen etc.
Aussetzen von einheimischen Tieren	Bei einem allfälligen Aussetzen von einheimischen Tieren sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Bestimmung einzuhalten, bzw. die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

6 Geschützte Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten»

6.1 Bezeichnungen «Bioterra Fachbetrieb», «Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb»

Fachbetrieb Naturgarten Planung	Bioterra berechtigt Betriebe, die im Sinne von Kapitel 1 bis 4 arbeiten, die Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Planung» zu führen. Diese Bezeichnung drückt aus, dass der betreffende Betrieb in der Lage ist, Naturgärten nach Bioterra Richtlinien zu planen.
Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau	Bioterra berechtigt Betriebe, die im Sinne der Kapitel 1 bis 3 und Kapitel 5 arbeiten, die Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau» zu führen. Diese Bezeichnung drückt aus, dass der betreffende Betrieb in der Lage ist, Grün- und Freiräume und insbesondere Naturgärten nach Bioterra Richtlinien gärtnerisch zu projektieren, auszuführen und zu pflegen. Ein Gartenbaubetrieb kann die Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau» auf zwei Wegen erlangen: 1. Er stellt ein Gesuch um Aufnahme als Bioterra Fachbetrieb. Die Prüfungskommission leitet das Aufnahmeverfahren und die Prüfung durch die

Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb	<p>Expertinnen oder Experten ein. Nach bestandener Prüfung kann er sich als Bioterra Fachbetrieb bezeichnen.</p> <p>2. Ein Fachbetrieb kann sich als «Bioterra Naturgarten Umstellungsbetrieb» bezeichnen, wenn er bereit ist, innert maximal zwei Jahren seinen Betrieb auf die Richtlinien von Bioterra umzustellen. Die Grundanforderungen gemäss Kapitel 3 Anforderungen an alle Fachbetriebe sind ab dem Zeitpunkt der Umstellung zu erfüllen. Die Prüfungskommission legt einen Umstellungsplan fest.</p> <p>Nach Ablauf der Umstellungsfrist erfolgt die Prüfung als «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau».</p>
Bioterra Fachbetrieb Naturgarten als gemeinsame Bezeichnung	<p>Ein «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Planung» und «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau» darf sich auch als «Bioterra Fachbetrieb» bezeichnen.</p>
Aufnahmeprüfung, Jahresbericht, Nachprüfung	<p>6.2 Bedingungen zum Führen der Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb»</p> <p>Ein Betrieb darf die unter Kapitel 6.1 genannten Bezeichnungen führen, wenn er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten abliefern und alle drei bis fünf Jahre eine Nachprüfung in seinem Betrieb erfolgreich besteht. Die Einzelheiten werden im Anhang 8.6 «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement), geregelt.</p>
Prüfungskommission erteilt Bezeichnung als Fachbetrieb	<p>Die Prüfungskommission erteilt und entzieht dem Fachbetrieb die Berechtigung zum Führen der genannten Bezeichnungen. Der Vertrag regelt die Einzelheiten (s. Anhang 8.5 «Vertrag Bioterra mit Fachbetrieb»).</p>
Führen der Fachbetriebsliste	<p>6.3 Fachbetriebsliste, Meldung von Veränderungen</p> <p>Die Bioterra Geschäftsstelle führt in Absprache mit der Prüfungskommission eine Liste der Fachbetriebe. Die Fachbetriebe melden Veränderungen der Geschäftstätigkeit und insbesondere den Wechsel der Verantwortlichen innert Monatsfrist der Geschäftsstelle.</p>
Wechsel in der Verantwortung	<p>6.4 Übertragen der Verantwortung innerhalb eines Fachbetriebes</p> <p>Soll die Verantwortung für das Einhalten der Richtlinien in einem Fachbetrieb auf andere Personen übertragen werden, so stellt der Fachbetrieb ein Gesuch an die Prüfungskommission. Das Gesuch enthält zwei Referenzanlagen, welche die zukünftigen Verantwortlichen erstellt haben und zeigt insbesondere bezüglich ihrer Ausbildung auf, dass sie die Anforderungen gemäss den Richtlinien erfüllen (siehe Kapitel 3.4).</p>
Nachprüfung	<p>Bestehen Zweifel, ob der Betrieb weiterhin die Bioterra Richtlinien einhält, so ordnet die Prüfungskommission eine Nachprüfung an.</p>
Schlussentscheid durch Vorstand Bioterra	<p>6.5 Streitigkeiten</p> <p>Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit einem Bioterra Fachbetrieb, welche die Prüfungskommission betreffen, entscheidet der Vorstand für den Verein endgültig.</p>

7 Änderung der Richtlinien

Schriftliche Mitteilung bei Änderungen

Änderungen der Richtlinien und deren Anhänge werden vom Bioterra Vorstand auf Antrag der Richtlinienkommission beschlossen. Sie werden den Fachbetrieben Bioterra schriftlich mitgeteilt und erlangen damit Gültigkeit.

Inkraftsetzung

Die Änderungen der Richtlinien wurden vom Bioterra Vorstand am 20.4.2023 beschlossen und treten ab 1. Januar 2024 in Kraft.

8 Anhänge

8.1 «Aus- und Weiterbildung»

Berufsbildung

8.1.1 Ausbildung

Bioterra Fachbetriebe werden von Personen mit entsprechender Berufsausbildung geführt. Dasselbe gilt für teilhabende oder verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bioterra
Fachbetrieb Naturgarten
Planung

Ein Bioterra Fachbetrieb Planung resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes wird von Personen mit abgeschlossenem Studium in Landschaftsarchitektur, Biologie oder Umweltwissenschaften oder abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau mit gestalterischer und ökologischer Zusatzausbildung geführt.

Bioterra
Fachbetrieb Naturgarten
Gartenbau

Ein Bioterra Fachbetrieb Gartenbau resp. die entsprechende Abteilung eines Betriebes wird von Personen mit abgeschlossener Berufslehre im Garten- oder Landschaftsbau geführt.

Zusatzausbildung

Für die Verantwortlichen von Fachbetrieben Bioterra wird eine Zusatzausbildung wie der Kurs «Naturnaher Garten- und Landschaftsbau (NGL)» in Wädenswil, der «Lehrgang Biogarten» der Gartenbauschule Hünibach, die Ausbildung zur Natur- und Umweltfachperson sanu oder eine mehrjährige, praktische Tätigkeit in einem Bioterra Fachbetrieb verlangt.

Insbesondere sind folgende Aus- und Weiterbildungen empfohlen:

- Wahlmodul Unterhalt naturnaher Lebensräume im Siedlungsraum aus dem Modullehrgang Gärtner/in (BP) des Verbandes Jardin Suisse
- Zertifikatslehrgang «Fachperson Grünflächenpflege» bei Pusch
- SWO (Stiftung Wirtschaft und Ökologie) Jahreskurs Biodiversität – Juni – Naturentfaltung im Siedlungsraum
- Gärtnermeister Garten- und Landschaftsbau (ehemals Obergärtner/-in Naturgartenspezialist NGS)
- Fachperson Biodiversität Jardin Suisse ([Link](#))
- Weitere Ausbildungen siehe: www.umweltprofis.ch

Anerkennen anderer
Ausbildungen

Auf Gesuch hin kann die Prüfungskommission auch eine andere gleichwertige Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung anerkennen.

8.1.2 Weiterbildung

Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von 50% oder mehr müssen sich mindestens zwei Tage pro Jahr weiterbilden.

Anerkannte Weiterbildungen

Es werden folgende Weiterbildungen anerkannt: Kurse in naturnahem Gartenbau, organisiert durch Bioterra oder andere Verbände, sanu-Kurse, Tagungen von Berufsverbänden (z.B. Naturgartentag), Exkursionen zu botanischen, zoologischen und ökologischen Themen; Weiterbildung in verwandten Gebieten wie z.B. Natur- und Umweltschutz, Ingenieurbiologie,

Architektur, Geologie; Betriebsinterne Weiterbildungen zu Themen des naturnahen Garten- und Landschaftsbaues und der Produktion von Wildpflanzen. Die Prüfungskommission kann auch andere Weiterbildungen anerkennen.

Die Referenzwerke wurden aktualisiert

8.2 «Referenzwerke»

8.2.1 Einheimische und standortheimische Pflanzenarten

Empfohlene Werke

Flora Helvetica - Illustrierte Flora der Schweiz: [link](#)
Lauber, Konrad / Wagner, Gerhart / Gygax, Andreas. 2018 Hauptverlag

Rote Liste der Gefässpflanzen. Gefährdete Arten der Schweiz
Bornand C., Gygax A., Juillerat P., Jutzi M., Möhl A., Rometsch S., Sager L., Santiago H., Eggenberg S. 2016: Bundesamt für Umwelt, Bern und Info Flora, Genf. Umwelt-Vollzug Nr. 1621: 178 S.
Download als PDF möglich bei [bei www.bafu.ch/Rote Liste der Gefässpflanzen](http://www.bafu.ch/Rote_Liste_der_Gefasspflanzen)

Flore de la Suisse et des territoires limitrophes. Le nouveau Binz. Aeschimann, D., Burdet, H.M., 2008: Hauptverlag (vergriffen)

Binz - Schul- und Exkursionsflora für die Schweiz, Bestimmungsbuch für die wildwachsenden Gefässpflanzen; Lenzin, H., Heitz-Weniger A., Schwabe Verlag, 2022

8.2.2 Lebensraumtypen und pflanzensoziologische Einheiten

Die folgenden Werke bieten eine Übersicht über schweizerische (DELARZE et al.) resp. mitteleuropäische Lebensraumtypen auf pflanzensoziologischer Basis, also ausgehend von natürlichen Pflanzenbeständen. Die beiden deutschen Werke (ELLENBERG; WILMANN) enthalten natürlich auch Pflanzengemeinschaften, die in der Schweiz nicht vorkommen. Einige südliche Gemeinschaften der Schweiz sind umgekehrt nicht enthalten. Das Vorkommen der entsprechenden Arten einer Pflanzengemeinschaft ergibt sich aus den erwähnten Werken.

Lebensräume der Schweiz. Ökologie - Gefährdung - Kennarten. Delarze, R. Gonseth, Y., 2015 Ott Verlag, Basel

Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. Ellenberg, H., Leuschner, C.; 2015, Ulmer Eugen Verlag, Stuttgart

8.3 «Problematische Neophyten»

Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (InfoFlora) beobachtet unter anderem die Einwanderung neuer Pflanzenarten und gibt Empfehlungen, welche Arten besondere Aufmerksamkeit benötigen (www.infoflora.ch).

Definitionen

Neophyten: gebietsfremde Pflanzenarten, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden und wildlebend etabliert sind.

Invasive Neophyten: Arten, die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen und der Schaden in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit und Ökonomie beträchtlich werden kann.

Liste der invasiven Neophyten (ehem. Schwarze Liste): Liste der invasiven Neophyten. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten müssen verhindert werden.

Liste der potenziell invasiven Neophyten (ehem. Watch-Liste: Die Arten dieser Liste haben das Potential, Schäden zu verursachen und deren Ausbreitung daher überwacht und wenn nötig eingedämmt werden muss. Im benachbarten Ausland verursachen diese Arten schon Schäden.

→ dürfen von Bioterra Fachbetrieben nur in Ausnahmefällen und im Siedlungsgebiet verwendet werden.

8.4 «Materialien»

Keine problematischen
Materialien

Als Grundsatz gilt, dass nur Materialien eingesetzt werden, die bei ihrer späteren Entsorgung keine vermeidbaren Umweltbelastungen erzeugen und keinesfalls als Sonderabfälle gelten.

Bioterra gibt keine detaillierten Empfehlungen über den Einsatz von bestimmten Produkten ab.

Merkblatt «Ökologisches
Bauen»

Der Verein ecobau⁷, getragen von vielen öffentlichen Bauämtern der Schweiz, gibt Merkblätter zu den einzelnen Arbeitsgattungen des Hochbaus heraus. Daraus lassen sich einige Hinweise auch für den Einsatz von Materialien im Gartenbau entnehmen, siehe insbesondere [Merkblatt Eco-BKP 421: Gartenarbeiten](#).

⁷ Siehe: www.ecobau.ch → Planungswerkzeuge

8.5 «Vertrag Bioterra mit Fachbetrieb»

Mustervertrag	<p>Vertragliche Vereinbarung über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb» zwischen Bioterra vertreten durch die Prüfungskommission von Bioterra, nachfolgend <i>Bioterra</i> genannt, und Firma XY vertreten durch XY (Betriebsinhaber/in) nachfolgend <i>Vertragsbetrieb</i> genannt</p>
Berechtigung	<p>1.1 Der Vertragsbetrieb ist ab Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zu dessen Auflösung berechtigt, seinen Betrieb als Bioterra Fachbetrieb, Bioterra Fachbetrieb Naturgarten, Bioterra Fachbetrieb Planung oder Bioterra Fachbetrieb Gartenbau zu bezeichnen.</p> <p>1.2 Der Vertragsbetrieb ist berechtigt, Dienstleistungen und Produkte, welche gemäss den Anforderungen der Richtlinien Kapitel 4 oder 5 erbracht wurden, als «Naturgarten Bioterra» oder «naturnahe Grünfläche Bioterra» zu bezeichnen.</p>
Mitgliedschaft	<p>2 Für die Dauer des Vertrages ist der Vertragsbetrieb Fachbetriebsmitglied von Bioterra.</p>
Einhaltung der Richtlinien	<p>3.1 Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Richtlinien samt ihren Anhängen einzuhalten.</p> <p>3.2 Die jeweils gültige Ausgabe der Richtlinien und ihrer Anhänge bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.</p>
Voraussetzungen	<p>4. Bioterra erteilt die Berechtigung zur Verwendung der Bezeichnungen «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Planung» oder «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten Gartenbau» auf Grund der im Antrag enthaltenen Angaben sowie gemäss den Anforderungen des Anhangs 8.6 «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement).</p>
Änderung der Richtlinien	<p>5.1 Der Vertragsbetrieb anerkennt hiermit sämtliche von Bioterra vorgenommenen Änderungen der Richtlinien und ihrer Anhänge.</p> <p>5.2 Von Bioterra beschlossene Änderungen werden dem Vertragsbetrieb jeweils mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Kündigt der Vertragsbetrieb nicht auf den nächstmöglichen Termin, gelten die Änderungen als akzeptiert.</p>
Jahresbericht	<p>6. Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, einen Bericht über das zurückliegende Jahr gemäss Vorgaben der Prüfungskommission rechtzeitig zu erstellen.</p>
Übertragen auf andere Personen	<p>7.1 Bevor das Einhalten dieses Vertrages durch andere oder weitere Personen des gleichen Betriebes wahrgenommen werden kann, ist Bioterra ein schriftliches Gesuch auf Übertragen dieser Rechte einzureichen (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>7.2 Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, sämtliche den Betrieb betreffenden, für diese Vereinbarung wesentlichen Änderungen sowie Adresswechsel innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle zu melden.</p>
Fachbetriebsliste	<p>8. Bioterra verpflichtet sich, den Vertragsbetrieb in der Liste der Bioterra Fachbetriebe zu führen. Die Liste wird in den Vereinsorganen regelmässig bekannt gemacht.</p>
Nachprüfung	<p>9. Bioterra überprüft in der Regel alle drei bis fünf Jahre, ob der Vertragsbetrieb die Richtlinien einhält. Die Anforderungen an die Nachprüfung sind im Anhang Prüfungsreglement der Richtlinien (Kapitel 8.6.5) festgelegt.</p>

Mitteilung an die Kundschaft	10. Jeder Fachbetrieb ist verpflichtet, der Kundschaft auf seinen schriftlichen Dokumenten mitzuteilen, dass er Bioterra Fachbetrieb ist.
Finanzielle Verpflichtungen	11. Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, die von der Generalversammlung, dem Vorstand oder der Fachbetriebskommission beschlossenen Beiträge termingemäss zu bezahlen.
Zu widerhandlung und Auflösungsgründe	12.1 Bioterra ist jederzeit berechtigt, den Vertragsbetrieb sowie dessen Arbeitsweise und Produkte in Bezug auf das Einhalten der Richtlinien und ihrer Anhänge ohne Voranmeldung zu besichtigen. 12.2 Festgestellte Mängel müssen in einer festgesetzten Frist behoben werden. Andernfalls ist Bioterra berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Beanstandungen und entsprechende Fristen werden dem Vertragsbetrieb schriftlich mitgeteilt. 12.3 Als Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gelten insbesondere: - Verletzungen der Richtlinien oder ihrer Anhänge und Nichtbeseitigen der durch die Prüfungskommission festgestellten Mängel innert der festgesetzten Frist; - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag; - Nichterfüllen der in den Richtlinien genannten Weiterbildungspflichten; - Verstossen gegen die Interessen von Bioterra durch vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit. 12.4 Muss dieser Vertrag auf Grund von Beanstandungen, die sich aus einer Überprüfung ergeben, gekündigt werden, so hat der Vertragsbetrieb die Kosten zu übernehmen. Diese entsprechen denjenigen einer Erstprüfung.
Kündigung durch Bioterra	13.1 Der Vertragsbetrieb kann gegen eine Kündigung durch Bioterra beim Vorstand Bioterra innert 20 Tagen Rekurs erheben. 13.2 Der Vorstand von Bioterra entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Rekurses; ein Weiterzug ist ausgeschlossen. 13.3 Der Rekurs ist schriftlich an das Präsidium von Bioterra zu richten und muss einen Antrag, eine Begründung und allfällige Beweismittel beinhalten.
Kündigung durch Fachbetrieb	14. Der Vertrag kann vom Vertragsbetrieb unter Beachtung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.
Folgen der Vertragsauflösung	15.1 Nach Vertragsauflösung ist es dem ehemaligen Vertragsbetrieb untersagt, die Bezeichnung gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Vertrages weiter zu verwenden oder in irgendeiner anderen Weise den Anschein zu erwecken, ein Bioterra Fachbetrieb zu sein. 15.2 Die widerrechtliche Verwendung der Bezeichnungen gemäss Kapitel 6 Geschützte Bezeichnung «Bioterra Fachbetrieb Naturgarten» wird mit einer Konventionalstrafe von Fr. 10'000.- für jeden einzelnen Fall der widerrechtlichen Verwendung bestraft. 15.3 Bioterra gibt die Auflösung des Vertrages in den Vereinsorganen ⁸ bekannt.
Gerichtsstand	16. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Geschäftsstelle von Bioterra.

⁸ Zurzeit: Jahresbericht Bioterra

Für Bioterra
Präsident/in der Prüfungskommission

Für den Vertragsbetrieb
Betriebsinhaber/in

Ort, Datum

(Ort, Datum)

Weitere verantwortliche Personen

8.6 «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement)

Inhalt des Aufnahmegesuches

8.6.1 Gesuch für die Aufnahme als Bioterra Fachbetrieb

Beschreibung des Betriebes: Name/ Bezeichnung; InhaberIn; Verantwortliche Personen in den Bereichen Planung oder Gartenbau, Adresse; Betriebsgrösse (in Anzahl Vollstellen).

Fachrichtung: Planung/ Beratung; Gartenbau; Anteil der Anlagen, welche nicht nach den Kriterien des naturnahen Gartenbaues erstellt werden.

Verantwortliche Personen und regelmässige Mitarbeitende: Ausbildung und wichtigste Weiterbildungen resp. Erfahrungsnachweis in den unter Kapitel 3.4 angegebenen Fachrichtungen.

Erklärung, dass der Nachweis auf Einhaltung der allgemeinen Anforderungen (vgl. Richtlinien Kapitel 3) jederzeit erbracht werden kann.

Bioterra Fachbetrieb
Planung

8.6.2 Prüfungskriterien für Bioterra Fachbetriebe

Beschreibung von drei Referenzanlagen, welche von den verantwortlichen Personen geplant und von Dritten realisiert wurden. Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Pläne, Skizzen, Fotos, Ausschreibungstexte, evtl. Pflegepläne: Zwei Anlagen sollen den Anforderungen an naturnahe Grünflächen Bioterra genügen (Richtlinien Kapitel 4 und 5). Eine Anlage muss nur den allgemeinen Anforderungen (Richtlinien Kapitel 3) entsprechen (sofern auch solche Anlagen geplant werden). Adressen der Auftraggebenden der drei Referenzanlagen.

Bioterra Fachbetrieb
Gartenbau

8.6.3

Beschreibung von drei Referenzanlagen, welche von den verantwortlichen Personen realisiert und evtl. geplant wurden. Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Pläne, Skizzen, Fotos, Ausschreibungstexte, evtl. Pflegepläne: Zwei Anlagen sollen den Anforderungen an naturnahe Grünflächen Bioterra genügen (Richtlinien Kapitel 4 und 5). Eine Anlage muss nur den allgemeinen Anforderungen (vgl. Richtlinien Kapitel 3) entsprechen (sofern auch solche Anlagen geplant oder gebaut werden). Adressen der Auftraggebenden der drei Referenzanlagen.

Bioterra Fachbetrieb
Planung

8.6.4 Durchführen der Prüfung

Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission (PK) durchgeführt. Anschliessend stellen sie einen Antrag an die gesamte PK. Die PK entscheidet über die Aufnahme des Fachbetriebes. Ist der Fachbetrieb mit dem Entscheid nicht einverstanden, so kann er innert 20 Tagen nach Erhalt einen Rekurs mit schriftlicher Begründung an den Vorstand einreichen.

Bioterra Fachbetrieb
Gartenbau

Besichtigung von zwei bis drei Referenzanlagen. Gespräch mit den Auftraggebenden. Evtl. Gespräch mit Mitarbeitenden von Gartenbaubetrieben, welche die Anlage ausgeführt haben. Prüfkriterien: Umgang mit Bestehendem; Einbezug der Auftraggebenden und Nutzenden; Vielfalt der Lebensräume; Pflanzenverwendung; Materialverwendung; Umweltschutzmassnahmen; Beurteilung des Bauvorganges; Pflegeplanung und -zustand.

Besichtigung von zwei bis drei Referenzanlagen. Gespräch mit den Auftraggebenden. Evtl. Gespräch mit Mitarbeitenden des Gartenbaubetriebes. Besichtigung der Betriebsstandorte: Betriebliche Umweltschutzmassnahmen an Maschinen und Fahrzeugen; Lagerung von Treibstoffen, Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln, Giften etc. Sicherheitsmassnahmen; Buchführung über Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel. Prüfkriterien:

Umgang mit Bestehendem; Einbezug der Auftraggebenden und Nutzenden; Vielfalt der Lebensräume; Pflanzenverwendung; Materialverwendung; Umweltschutzmassnahmen; Beurteilung des Bauvorganges; Pflegeplanung und -zustand.

8.6.5 Durchführen der Nachprüfung

Die Nachprüfung wird nach denselben Anforderungen wie die Erstprüfung durchgeführt (s. «Zulassungsbedingungen zur Fachbetriebsprüfung» (Prüfungsreglement), Kapitel 8.6).

8.7 «Adressen Partnerorganisationen»

Bio Suisse	Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4053 Basel, www.biosuisse.ch
BAFU	Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern, www.bafu.admin.ch
ecobau	Verein ecobau, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich, www.ecobau.ch
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, www.fibl.org/de/standorte/schweiz
Info Flora	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora. Info Flora Bern, c/o Botanischer Garten, Altenbergrain 21, 3013 Bern, www.infoflora.ch
NGL	Lehrgang für naturnahen Garten- und Landschaftsbau (NGL) in Kooperation mit Bioterra. ZHAW Wädenswil, Grüentalstrasse 14, Postfach, 8820 Wädenswil, www.zhaw.ch/de/lsvm/weiterbildung/detail/kurs/lehrgang-naturnaher-garten-und-landschaftsbau/
sanu	Anbieterin nachhaltigkeitsrelevanter Weiterbildungen, Beratungen und Tagungen. sanu future learning ag, General-Dufour-Strasse 18, 2502 Biel-Bienne, www.sanu.ch